

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 58/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Oberinspektors Heinrich O [REDACTED],
[REDACTED] O [REDACTED], Auf dem K [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die am [REDACTED] 1958 geborene Vera R [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Ehefrau
Doris S [REDACTED] geb. R [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 12. Juli 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Mai 1972 aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das landgerichtliche Urteil mit am 27. März 1972 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Er hat diese mit Schriftsatz vom 27. April 1972, der nach dem Eingangsstempel am 28. April 1972 beim Oberlandesgericht eingegangen ist, begründet. Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, daß der Berufungsbegründungsschriftsatz am 27. April 1972 beim Oberlandesgericht eingegangen ist und das Datum des Eingangsstempels auf einem Versehen der Geschäftsstellenbeamtin beruhte. Diese hatte das Datum des Eingangsstempels schon auf den 28. April 1972 vorgestellt und dies bei der Entgegennahme des Schriftsatzes am 27. April 1972 übersehen.

- 3 -

Da sonach die Berufungsbegründung noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist erfolgt ist, mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.

Dr. Pfretzschner ist
beurlaubt und ortsab-
wesend

Johannsen

Dr. Reinhardt

Johannsen

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)